

## **Schutzkonzept für das Gemeindezentrum, das Tschannerhaus und die Aussenanlagen im Zentrum**

(Version 7 ab 14.09.2021)

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Stettfurt sowie die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Stettfurt und die Kirchenvorsteherschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Stettfurt erlassen gemeinsam für ihre Anlagen, die von Dritten regelmässig genutzt werden, ein Schutzkonzept. Dieses orientiert sich an den aktuell geltenden Covid-19-Verordnungen des Bundes, den Vorschriften des Kantons Thurgau sowie den Verhaltensregeln des BAG. Ziel ist es, dass eine möglichst einheitliche und nutzerfreundliche Umsetzung der Vorgaben erreicht wird. Dabei zählen die Behörden auf die Eigenverantwortung der Nutzer und die Solidarität unter ihnen.

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept gilt für das Gemeindezentrum/Turnhalle, die Aussenanlagen im Zentrum (Spielwiese, roter Platz, Spielplatz, Grillstelle) sowie das Tschannerhaus. Für den Schulbetrieb gilt im Gemeindezentrum/Turnhalle das Schutzkonzept der Primarschule Stettfurt.

### **2. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sind einzuhalten.
- b) Es gelten die Vorschriften der Covid-19 Verordnungen des Bundes, auch wenn diese in diesem Schutzkonzept nicht explizit erwähnt werden.
- c) In allen Innenräumen (Gemeindezentrum/Turnhalle, Tschannerhaus) sind Schutzmasken zu tragen (gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Davon ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag, Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben (während der Ausübung, vgl. Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie bei Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat. Es ist regelmässig zu lüften.
- d) Veranstaltungen in den Innenräumen (Gemeindezentrum/Turnhalle, Tschannerhaus) sind nur mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat zulässig. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 14a Covid-19-Verordnung besondere Lage nur Veranstaltungen von Vereinen oder einer beständigen Gruppe mit maximal 30 Personen (die der Organisator kennt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen die Räume mit maximal 2/3 ihrer Kapazität belegt werden und es gilt eine Maskenpflicht (ausser wenn sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausgeübt werden). Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen politischer Körperschaften.
- e) Der Veranstalter/Organisator ist für die Kontrolle der Zertifikate (Zertifikat und Personalien) verantwortlich und er hat die Zugangsbeschränkung durchzusetzen.
- f) Nutzer der Anlagen müssen gesund und symptomfrei sein.
- g) Um die Nachverfolgung sicherzustellen, sind für alle geplanten Aktivitäten, bei denen der erforderliche Abstand ohne Schutzmassnahmen für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, Präsenzlisten zu führen. Besucher des Spielplatzes oder der Grillstelle sowie individuell Trainierende/Übende sind von dieser Pflicht entbunden. Diese Listen sind 14 Tage lang aufzubewahren. Die Anwesenden müssen darüber informiert werden.
- h) Es ist pro Nutzer (Verein, Gesellschaft, etc.) und pro Anlass (Training, Proben, etc.) ein Verantwortlicher zu bestimmen und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- i) Jeder Veranstalter bzw. Organisator von Trainings/Proben/Veranstaltungen hat ein eigenes Schutzkonzept zu verfassen, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen. Er hat dieses der zuständigen Behörde eine Woche vor der ersten Durchführung zur Information zukommen zu lassen (es erfolgen keine Genehmigungen). Das Schutzkonzept muss während der Trainings/Proben/Veranstaltungen vorgewiesen werden können. Die zuständige Behörde kann Trainings/Proben/Veranstaltungen nicht bewilligen oder einschränken.
- j) Es wird empfohlen, eigene Getränke und Esswaren mitzunehmen und auf gemeinsame Verpflegung/Getränke zu verzichten.
- k) Familienmitglieder/Lebenspartner müssen die Abstandsregeln unter sich nicht einhalten.

### **3. Ergänzende Regeln für das Gemeindezentrum/Turnhalle**

- a) Bei sportlichen Aktivitäten gilt Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies bedeutet insbesondere:
  - Es gilt weder eine Pflicht eine Schutzmaske zu tragen noch muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.
  - Wenn mehr als 5 Personen eine Aktivität ausüben, bedarf es eines Schutzkonzepts.
  - Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen Kontaktdaten erhoben werden.
  - Aktivitäten sind nur für Personen mit einem Zertifikat zulässig, es sei denn die Ausnahme gemäss Art. 20 lit. d Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. auch Ziffer 2d dieses Konzepts) sei erfüllt.
- b) Die Turnhalle ist ausschliesslich über den Haupteingang (Ostseite) zu betreten und über den Notausgang (Westseite) via die Treppe zu verlassen. So wird das Kreuzen von verschiedenen Gruppen vermieden. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- c) Die Duschen und die Garderoben sind gesperrt und können nicht genutzt werden.
- d) Nach Möglichkeit haben die Nutzer eigenes Material für die Trainings/Veranstaltungen mitzunehmen. Angehörigen von Risikogruppen wird dies speziell empfohlen. Werden die Geräte und Materialien der Turnhalle genutzt, so sind diese bei Trainingsende zu desinfizieren. Desinfektionsmittel ist im Materialraum vorhanden. Dieses kann zu Beginn und am Ende der Trainings/Veranstaltung auch für die Hände verwendet werden.
- e) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauswartteam.

### **4. Ergänzende Regeln für die Aussenanlagen**

- a) Bei sportlichen Aktivitäten gilt Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dies bedeutet insbesondere:
  - Sportaktivitäten sind erlaubt und von den Einschränkungen befreit. Wenn mehr als 5 Personen eine Aktivität ausüben, bedarf es eines Schutzkonzepts.
- b) Die Sportanlagen und der Spielplatz stehen während der üblichen Schulzeiten (Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, ausgenommen Mittwochnachmittag) ausschliesslich der Schule und der Spielgruppe zur Verfügung und sollen deshalb von Drittpersonen nicht genutzt werden. Den Lehrpersonen ist es auch erlaubt, während diesen Zeiten Personen wegzuweisen. Ausserhalb dieser Zeiten können die Aussenanlagen – unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln - von jedermann genutzt werden.
- c) Bei der Nutzung des Grillplatzes sind die Vorgaben des BAG einzuhalten.

### **5. Ergänzende Regeln für das Tscharnerhaus**

- a) Bei allen Veranstaltungen im Tscharnerhaus gilt die Zugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat.
- b) Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis ist ebenfalls ein Schutzkonzept notwendig.

- c) Für private und öffentliche Anlässe sind die Vorschriften des Bundes und des Kantons einzuhalten.
- d) Das grüne Zimmer steht mit einer maximalen Belegung von zehn Personen zur Verfügung. Die weiteren Sitzungszimmer können von maximal fünf Personen genutzt werden.
- e) Bei regelmässigen Belegungen durch Vereine/Gruppierungen kann es zu kurzfristigen Verschiebungen kommen, da die Räume auch den Gemeinden insbesondere für Sitzungen zur Verfügung stehen. Die Belegungsplanung erfolgt zentral bei der Gemeindeverwaltung.
- f) Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch das Hauswartteam. Den Vereinen können je nach Aktivität kleinere Reinigungsarbeiten übertragen werden.
- g) Bei der Nutzung der Küche und der Zubereitung von Speisen und Getränken sind die Hygieneregeln strikt einzuhalten.

## 6. Verantwortung / Durchsetzung / Kontrollen

- a) Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Veranstaltern bzw. jedem Einzelnen, insbesondere auch die Kontrolle der Zertifikate. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.
- b) Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten (Teilnehmer, Zuschauer, Erziehungsberechtigte für Kinder) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten.
- c) Es werden Kontrollen erfolgen. Deshalb müssen das Schutzkonzept sowie die Präsenzkontrolle mitgeführt werden.
- d) Den Anweisungen der Behördenmitglieder und der Mitarbeiter der Gemeinden ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen dieses Schutzkonzept oder die Anweisungen kann den Verweis von der Anlage nach sich ziehen. Bei wiederholten Verstößen kann die Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden.

## 7. Schlussbestimmungen

- a) Dieses Schutzkonzept ersetzt das Konzept vom 29. Juni 2021. Es kann von den Behörden jederzeit angepasst werden.
- b) Dorfvereine werden per E-Mail über dieses Schutzkonzept informiert. Es wird zudem auf den Homepages der Schule, der Politischen Gemeinde sowie der Evangelischen Kirchgemeinde veröffentlicht.
- c) Fragen, Informationen (Schutzkonzepte) sowie Verpflichtungen sind für die einzelnen Anlagen wie folgt zu adressieren:
  - Gemeindezentrum/Turnhalle: Leo Eisenring, Schulbehördenmitglied (leo.eisenring@schule-stettfurt.ch)
  - Aussenanlagen: Markus Bürgi, Gemeindepräsident (markus.buergi@stettfurt.ch)
  - Tscharnerhaus: Ueli Bachofen, Gemeinderat (ueli.bachofen@stettfurt.ch)

Stettfurt, 14. September 2021

Für die Politische Gemeinde Stettfurt:

Markus Bürgi

Janine Bohner

Für die Primarschulgemeinde Stettfurt:

Roland Keller

Leo Eisenring

Für die Evangelische Kirchgemeinde Stettfurt:

Susanne Schiesser Beeler

Janine Urfer